

Öffentliche Bekanntmachung gemäß der §§ 8 ff der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung für das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über das Vorhaben und den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Olsberg (Mannstein II)

Die Firma HochsauerlandEnergie GmbH mit Sitz in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 ZustVO NRW, mit Datum vom 16.12.2015 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 08) des Typs Vestas V126 mit 137,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 200,00 m, einem Rotordurchmesser von 126,00 m und einer Nennleistung von je 3.3 / 3.45 MW in Olsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Bemerkungen
WEA 04	0008738.0001	Wulmeringhausen	5	30	
WEA 05	0008739.0001	Wulmeringhausen Gevelinghausen	5 3	18 19, 323	
WEA 06	0008740.0001	Brunskappel	3	85	
WEA 07	0008741.0001	Gevelinghausen	3	20	
WEA 08	0008742.0001	Elpe	3	27	zurückgezogen

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (UVPG a. F.) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Es besteht somit eine UVP-Pflicht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40172-2015-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 09.11.2017 erörtert.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 hat die Hochsauerland Energie GmbH durch Ihre Bevollmächtigten mitteilen lassen, dass der Antrag für die WEA 08 (Gemarkung Elpe, Flur 3, Flurstück 27) zurückgenommen wird. Somit reduziert sich der Antragsgegenstand auf die Windenergieanlagen WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07. Die Bevollmächtigten der HochsauerlandEnergie GmbH teilen mit Schreiben vom 04.06.2018, das Sie die Projektrechte an die juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 übergeben haben, die Übernahme wird durch Schreiben vom 06.06.2018 durch die juwi Energieprojekte GmbH bestätigt, die damit in das Genehmigungsverfahren als Antragstellerin eintreten ist

Der Antrag wurde mit Bescheid des Hochsauerlandkreises vom 25.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die juwi Energieprojekte GmbH beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Die juwi Energieprojekte GmbH ist am 08.08.2018 im Handelsregister B des Amtsgerichts Mainz unter HRB 40163 auf die juwi AG verschmolzen worden. Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt ist Gesamtrechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 16.12.2015 neu zu entscheiden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die juwi – AG am 09.04.2020 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Diese wurden bis zum 31.08.2020 ergänzt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich wie folgt geändert: Anpassung der Nennleistung auf 3.3/3.45, Berechnung der Schalltechnischen Immissionsprognose nach neuen Vorgaben (Interimsverfahren), Anpassung der Biotopkartierung/-bewertung wegen fortgeschrittener

Zeit, Hinzunahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard wegen Änderung des Naturschutzfachlichen Leitfadens NRW in 2017, geringfügige Anpassung der Erschließung sowie Anpassung der Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche wegen neuer Vorgaben.

Das Vorhaben wurde am 22.09.2020 erneut im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 16 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 29.09.2020 bis 30.11.2020 Einwendungen erhoben werden. Mit Bekanntmachung vom 23.12.2020 im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 25 wurde bekannt gemacht, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der für den 13.01.2021 angesetzte Erörterungstermin auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

In Rahmen der der 2. Auslegung der Unterlagen wurden Einwendungen vorgebracht, dass diese fehlerhaft gewesen sei. Es wurde angeführt, dass eine vollständige Neufassung des UVP-Berichtes und der Fachberichte hätten ausgelegt werden müssen oder die Behörde hätte die damaligen, nur ertüchtigten Unterlagen erneut auslegen müssen. Hierbei wurde v. a. auf die avifaunistischen Gutachten aus dem Jahr 2016 verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat vor diesem Hintergrund die Unterlagen in der Hinsicht geprüft, ob die im o.g. Verfahren in 2020 eingereichten und veröffentlichten Unterlagen aus sich heraus, d.h. ohne Rückgriff auf die Gutachten aus 2016, prüffähig sind und eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Gefährdungspotenzials zulassen. Zusammenfassend kommt die Untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass Teile der methodischen Ausführungen zur Kartierung der Waldschnefpe allein in den im Jahr 2016 vorgelegten Unterlagen zu finden sind. Daher ist allein aufgrund der neuen Gutachten nicht ersichtlich, ob die damals durchgeführten Kartierungen korrekt durchgeführt wurden.

Das beantragte Vorhaben wird daher hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Anlagen im 3. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnungen der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
I	Deckblatt	<ul style="list-style-type: none"> – Deckblatt – Erläuterung Vertraulichkeit – Informationsblatt Übertragung juwi Energieprojekte GmbH auf die juwi AG
1	Antrag	<ul style="list-style-type: none"> – Antragsformulare 1 – Projektkurzbeschreibung – Antrag auf Waldumwandlung – Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.1
2	Pläne	<ul style="list-style-type: none"> – Topographische Karte – Lageplan – Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. BauPrüfVO	<ul style="list-style-type: none"> – Bauantragsformular – Baubeschreibung – amtliche vermessene Lagepläne – Katasterplan – Genehmigungspläne – Detailpläne – Karte der Geländeschnitte – Darstellung der Drainage – Brandschutzkonzept – Angaben zu den Kosten – Luftfahrt – Bauvorlagenbescheinigung

		<ul style="list-style-type: none"> – Turbulenzgutachten – Baugrundgutachten
4	Anlage und Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Anlagenbezogene Unterlagen – Anlagensicherheit – Arbeitsschutz – Abfallwirtschaft – Stoffe – Abwasserbeseitigung – Schematische Darstellung (Fließbild) – Schalltechnische Immissionsprognose des Büros IEL vom 25.03.2020 – Vermessungsberichte für die WEA-Vorbelastung vom Typ V80, E126 und GE2.75-120 – Rotorschattenwurfprognose des Büros IEL vom 26.03.2020 – Formulare – Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Ecoda vom 08.06.2020
6	Naturschutz und Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> – Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung des Büros Ecoda vom 13.11.2019 (ASP I) vom 20.03.2020 (ASP II) sowie vom 30.03.2016 (ASP I und ASP II aus 2016) – Landschaftspflegerische Begleitpläne des Büros Ecoda vom 20.05.2020 (LBP I und LBP II) – Faunistische Gutachten des Büros Ecoda vom 30.03.2016 (Fachgutachten Fledermäuse) – vom 30.03.2016 (Avifaunistische Fachgutachten) – vom 07.11.2016 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassung im Jahr 2016) – vom 02.07.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019) – vom 06.09.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019) und – vom 03.03.2021 (Datennachlieferung zu den avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018/2019)
7	Behördliche Stellungnahme, bspw.	<ul style="list-style-type: none"> – Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 19.05.2016 – Geologischer Dienst vom 25.05.2016 – Sachtleben Bergbau Verwaltungs GmbH vom 19.07.2016 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.06.2016 – Stadt Olsberg vom 03.06.2016 und 16.06.2016 – Gemeinde Bestwig vom 03.06.2016 – Gesundheitsamt vom 03.06.2016 – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.09.2016 – Untere Landschaftsbehörde vom 07.11.2016 – Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 13.06.2016 sowie ergänzende Stellungnahme vom 04.11.2016 (die vom Landesbetrieb Wald & Holz NRW vorgetragene Bedenken aus den Stellungnahmen vom 13.06.2016 und 04.11.2016 wurden durch Erläuterungen sowie eine gemeinsame Begehung durch Antragsteller und dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW ausgeräumt; Anpassungen der Zuwegung zur WEA 03 sind in den neu erstellten Fachbeiträgen zu Naturschutz und Landschaftspflege, den Lage- und Detailplänen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt) – LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 06.10.2020 – Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vom

		07.10.2020 – Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises vom 08.10.2020 – Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.10.2020 – Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Arbeitsschutz vom 02.11.2020 – Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 20.10.2020 – Bezirksregierung, Regionalplanung vom 22.10.2020 – Fachdienst Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene vom 23.10.2020 – Geologischer Dienstes NRW vom 23.10.2020 – Deutscher Wetterdienst vom 28.10.2020 – Stadt Olsberg vom 29.10.2020 – Gemeinde Bestwig vom 09.11.2020 – LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 19.11.2020 – Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 26.11.2020 – Untere Naturschutzbehörde vom 04.02.2021 und 15.03.2021 – FD 42_Kreisstraßen vom 24.03.2021
8	Sonstige Unterlagen	– VNV vom 19.06.2016 – VUNH vom 20.06.2016 – VNV vom 29.11.2020 – VUNH vom 24.11.2020

Der Genehmigungsantrag, die vorgenannten Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **07.04.2021** bis einschließlich **07.05.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
 Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
 Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
 Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Olsberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 erforderlich.

2. Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
 Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
 Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bestwig ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-

154 erforderlich.

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.04.2021** bis **07.06.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser vertagt wird bzw. entfällt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 07.07.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerzentrum Kolpinghaus Brilon
Propst-Meyer-Straße 7
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert

werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 31.03.2021
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40241-2020-04

Im Auftrag
gez. Kraft